

## **Merkblatt zur dokumentierten Wareneingangskontrolle:**

### **Auszug aus dem Anhang III der VO (EWG) 2092/91:**

#### **7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Unternehmen oder Einheiten**

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder - im Falle von Mischfuttermitteln - ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a) , b) , c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

- Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn
- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
  - die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält und
  - diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgang(-gänge) erteilt werden.

#### **7 a. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten oder Unternehmen**

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung gemäß Nummer 6 ausdrücklich vermerkt.

#### **Hinweise:**

zu Punkt 7 b):

Das Produkt muß im deutschen Sprachraum eine eindeutige Öko-Bezeichnung haben. z.B. Öko- Brot, Biokalbfleisch, Getreide aus ökologischen Landbau oder Produkt aus biologischer Landwirtschaft.

Ausnahmen von dieser Regel:

- Wein und Sekt dürfen nicht als Bio-Wein oder Bio-Sekt bezeichnet werden. Üblich sind Bezeichnungen wie : Wein aus Trauben aus ökologischem Landbau oder es wird nur die Code Nr. der Kontrollstelle angegeben. Grund: Der Weinanbau unterliegt der EG Öko-Verordnung.

Der Weinkeller noch nicht.

- Einige konventionelle Produkte tragen Markennamen mit dem Wortbestandteil Bio oder Öko. Z.B. Biosan Margarine und Biophar Honig. Diese haben eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2006 und müssen auf der Verpackung darauf hinweisen das es konventionelle Produkte sind. Nach Ablauf der Frist und davor könnten diese Produkte auf Öko-Verarbeitung umgestellt werden um die Marken zu retten. Dann müssen die anderen Angaben des Punktes 7 erfüllt sein.

zu Punkt 7 c:

Die Code Nr. der Kontrollstellen:

in Deutschland hat folgende Form:

D-034-Öko-Kontrollstelle

Die Zahl kann je nach Kontrollstelle variieren

aus Österreich z.B.:

AT-S-01-BIO

Code Nr. der Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH

aus Italien z.B.:

IT QCI

QC & I. . International Services

aus Dänemark z.B.:

DK-Ø-1

Fødevareregion Nordjylland

In Dänemark gibt es eine staatliche Öko-Kontrolle , Die Nr. bezeichnet die Regionalbehörde

Ausnahmen:

da Aquakulturen noch nicht unter die EG Öko-Verordnung fallen, dürfen Fische aus Aquakultur nicht mit einer EU Kontrollstellen Code Nr gekennzeichnet sein. Bio-Lachs und ander Fische tragen dann meist ein privates Öko-Label (z.B. Naturland) Das Biosiegel von der BLE dürfen diese Produkte auch nicht tragen.

Wildprodukte fallen auch nicht unter die EG-Öko-Verornung und dürfen nicht mit Bio oder Öko gekennzeichnet werden. Das Wild entscheidet selbst wie es sich ernährt.